

7. die Verordnung vom 18. März 1954 zur Änderung des Verfahrens der Abführung des Nettogewinns der Betriebe der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 521);
8. die Erste Durchführungsbestimmung vom 20. Mai 1954 zur Verordnung zur Änderung des Verfahrens der Abführung des Nettogewinns der Betriebe der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 522).

## § 2

Die Verwendung der Gewinne in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft ist durch Anordnungen zu regeln, die der Minister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission erläßt.

## § 3

Diese Verordnung tritt am 1. April 1958 in Kraft,

Berlin, den 27. März 1958

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident  
Grote wohl

Der Minister der Finanzen  
Rumpf

**Anordnung  
über die Kreditgewährung an Bürger, die erstmalig  
ihren Wohnsitz aus der Deutschen Bundesrepublik  
bzw. Westberlin in die Deutsche Demokratische  
Republik verlegen.**

**Vom 24. Februar 1958**

Um Bürgern, die erstmalig aus der Deutschen Bundesrepublik bzw. Westberlin in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik übersiedeln, die Gründung eines eigenen Hausstandes schneller zu ermöglichen, wird im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit und Berufsausbildung, dem Minister für Gesundheitswesen, dem Minister des Innern und dem Staatssekretär für Angelegenheiten der örtlichen Räte folgendes angeordnet:

## § 1

(1) An Bürger, die erstmalig ihren Wohnsitz aus der Deutschen Bundesrepublik bzw. Westberlin in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik verlegen, kann die örtlich zuständige Sparkasse auf Antrag zur Anschaffung von Hausrat (neue oder gebrauchte Möbelstücke und andere langlebige Gegenstände) ein langfristiges Darlehen ausreichen. Personen, die vor der Wohnsitzverlegung bereits Bürger der Deutschen Demokratischen Republik waren, fallen nicht unter diese Anordnung.

(2) Bei Wohnsitzverlegung ohne Angehörige kann ein Darlehen bis zum Höchstbetrag von 1000,— DM, bei Wohnsitzverlegung mit Angehörigen ein Darlehen bis zu 2000,— DM bewilligt werden. Übersiedeln die Angehörigen nach Kreditausreichung, kann ein Zusatzantrag gestellt werden. Die Angehörigen müssen dem Haushalt des Darlehnsnehmers angehören.

(3) Für Familien mit mehreren unterhaltsberechtigten Kindern, die dem Haushalt des Darlehnsnehmers angehören, kann der Darlehnsbetrag bis zu 3000,— DM betragen.

## § 2

Diese Kredithilfe darf nur gewährt werden, wenn der Darlehnsnehmer in der Deutschen Demokratischen Republik in einem festen Arbeitsverhältnis steht, sein

bisheriges Verhalten diese Hilfe rechtfertigt, die Voraussetzungen für die Rückzahlung des Kredites gegeben sind und ihm Wohnraum zugewiesen wurde.

## § 3

(1) Der Verwendungszweck des Darlehens wird in der Darlehnsgenehmigung nach § 8 verbindlich festgelegt. Es können gemeinsam mit dem Darlehnsnehmer nur solche Gegenstände des Hausrates ausgewählt werden, die in dem vom Minister für Arbeit und Berufsausbildung herausgegebenen und vom Minister der Finanzen bestätigten Verzeichnis der mit Darlehnsmitteln für Übersiedler zu beschaffenden Gebrauchsgüter enthalten sind. Das Verzeichnis liegt bei den nach § 7 zuständigen Kommissionen sowie bei den Sparkassen zur Einsichtnahme durch den Darlehnsnehmer aus.

(2) Bis zu 10 % des Darlehnsbetrages kann für die Beschaffung von kurzlebigen Haushaltsgegenständen verwendet werden.

(3) Die mit Darlehnsmitteln beschafften Gegenstände sind ausschließlich im Haushalt des Darlehnsnehmers zu verwenden.

(4) Mit dem Kauf wird die Sparkasse Eigentümerin der mit Kreditmitteln erworbenen Gegenstände. Die Übertragung des Eigentums auf den Darlehnsnehmer erfolgt mit der vollständigen Rückzahlung des Darlehens.

## § 4

Für das Darlehen werden 3 % p. a. Zinsen erhoben.

## § 5

(1) Das Darlehen ist entsprechend der wirtschaftlichen und sozialen Lage des Darlehnsnehmers in monatlichen Teilbeträgen, spätestens aber in vier Jahren, zurückzahlen.

(2) Bei Darlehnsnehmern mit unterhaltsberechtigten Kindern, die im Haushalt der Eltern leben, kann in Ausnahmefällen die Rückzahlung in spätestens fünf Jahren erfolgen. Im ersten Jahr können geringere Rückzahlungsraten festgelegt werden.

(3) Die Rückzahlung des Darlehens beginnt einen Monat nach Inanspruchnahme des Darlehens oder eines Teilbetrages.

(4) Zur Rückzahlung des Darlehens können neben dem Darlehnsnehmer durch das Darlehen begünstigte, erwachsene Familienangehörige, die zum Haushalt des Darlehnsnehmers gehören, herangezogen werden.

## § 6

(1) Bei Darlehnsnehmern mit unterhaltsberechtigten Kindern, die durch vorübergehende Verschlechterung ihrer wirtschaftlichen und sozialen Lage (z. B. Krankheit) die eingegangenen Rückzahlungsverpflichtungen nicht einhalten können, kann der Bürgermeister bzw. Oberbürgermeister der zuständigen Gemeinde, Stadt bzw. des Stadtbezirkes die vereinbarten Rückzahlungsraten herabsetzen oder einem Antrag auf Aussetzung der Rückzahlung auf begrenzte Zeit zustimmen. Die Laufzeit des Darlehens darf jedoch sechs Jahre nicht übersteigen.

(2) Läßt die wirtschaftliche und soziale Lage solcher Darlehnsnehmer auch die Zinszahlung nicht zu, kann der Bürgermeister bzw. Oberbürgermeister der